

FERNWÄRMEANSCHLUSS- UND FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

Zwischen	BürgerWärme Bohmte eG – nachstehend als Genossenschaft bezeichnet -	
	Bremer Straße 4,	49163 Bohmte
	<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>PLZ, Ort</i>
	05471-80822 / 05471-80899	GNR 200025 / Amtsgericht Osnabrück
	<i>Telefon/Telefax</i>	<i>Registernummer/Registergericht</i>
und		
Frau/Herr/Firma	<i>(Kunde)</i>	
	<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>PLZ, Ort</i>
	<i>Telefon/Telefax</i>	<i>ggf. Geburtsdatum</i> <i>ggf. Registernummer/Registergericht</i>
	<i>E-Mail</i>	
	Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail-Adresse von der Genossenschaft rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung oder Änderung dieses Vertragsverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Vertragsanpassungen etc.) zu erhalten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich Schriftform voraussetzt.	
	<i>ggf. vertreten durch</i>	
wird folgender Vertrag über den Anschluss an das Fernwärmenetz der BürgerWärme Bohmte eG und die Lieferung von Wärme für nachstehend beschriebene Abnahmestelle geschlossen.		

1. Abnahmestelle			
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
2. Kunden-/Zählernummer		Kundennummer _____	Zählernummer _____
3. Vertragsnummer			
4. Grundstückseigentümer ist mit Kunde:		<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 1 beifügen)
5. Gewünschter Lieferbeginn			

6. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)		Q_{RH} (Wärmebedarf Raumheizung) _____ kW Q_{GWW} (Wärmebedarf Gebrauchswarmwasser) _____ kW Q_L (Wärmebedarf Lüftung) _____ kW Q_{AW} (Anschlusswert) _____ kW V Volumenstrom _____ m ³ /h	
7. Rücklauftemperatur		(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> kleiner oder gleich 60 °C <input type="checkbox"/> abweichend 60 °C (bitte angeben): _____	
8. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):		(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Sekundärseite der Übergabestation <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren) _____ Die Eigentumsgrenze ist im als Anlage 2 beigefügten Lageplan abgebildet.	

9. Vertragsgegenstand / Lieferung / Abnahme

- (1) Die Genossenschaft verpflichtet sich, ganzjährig Wärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung aus dem Fernwärmenetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.
- (2) Die Genossenschaft stellt dem Kunden die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Genossenschaft. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Kunden über.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig zur Deckung seines Wärmebedarfes die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages bei der Genossenschaft abzunehmen. Eine Deckung des Wärmebedarfes durch Eigenerzeugung oder Belieferung durch Dritte ist ausgeschlossen. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483), bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

10. Technische Bedingungen / Dienstbarkeit

- (1) Die Genossenschaft errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengengeräte (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt des Kunden.
- (2) Der Kunde gestattet der Genossenschaft oder dem von ihr Beauftragten auf seinem Grundstück die Installation der technischen Anlagen, die für die Belieferung des Kunden mit Wärme und für eine zwischen der Genossenschaft und dem Kunden vereinbarte Durchleitung von Wärme zu Nachbargrundstücken notwendig sind.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, auf Anforderung der Genossenschaft zugunsten der Genossenschaft eine Dienstbarkeit gemäß dem als Anlage 6 beigefügten Muster hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen der Genossenschaft auf deren Kosten zu bestellen.

11. Zutrittsrecht

Für die Prüfung, Wartung und **Reparatur** der technischen Anlagen, die Behebung von Störungen, die Ablesung des Wärmemengenzählers zur Verbrauchserfassung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag gestattet der Kunde der Genossenschaft bzw. einem ausgewiesenen Beauftragten der Genossenschaft das Betreten seines Grundstücks und seiner Räume.

12. Preise / Bezahlung / Preisanpassung / Abrechnung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, den Preis gemäß dem als Anlage 3 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen.
- (2) Der Grundpreis und der Arbeitspreis richten sich nach dem aktuellen Preisblatt (Anlage 3), welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Inflationsbedingt oder in Folge von Änderungen z.B. bei den Ausgaben für die eingesetzten Energieträger, dem Personal oder weiterer Kostenbestandteile bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme kann es in späteren Jahren notwendig werden, den Grundpreis und den Arbeitspreis anzupassen. Derartige Preisänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) der Genossenschaft. Die Genossenschaft wird der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) die maßgeblichen Berechnungsfaktoren und die wirtschaftlichen Auswirkungen zur Beschlussfassung darlegen.
- (3) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Kunde leistet auf den Grundbetrag und den Arbeitspreis monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden von der Genossenschaft anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Höhe und Fälligkeit werden dem Kunden von der Genossenschaft mitgeteilt.

13. Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat ab dem (*bitte Datum des Lieferbeginns einfügen*) eine Laufzeit von zunächst zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Übergabestation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung.

oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.

- (2) Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von der Genossenschaft zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.
- (3) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das zur Versorgung des Kunden notwendige Fernwärmenetz und der Hausanschluss errichtet wurden.

19. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Schriftliche Zustimmung Grundstückseigentümer
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483) (AVBFernwärmeV)
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Anlage 6: Muster „Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Vormerkung“

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort / Datum

x

Unterschrift Kunde

17. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt die Genossenschaft, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum

x

Unterschrift Kunde

Ort / Datum

Unterschrift Genossenschaft